VERFASSUNGSGERICHT
DES LANDES BRANDENBURG

IM NAMEN DES VOLKES

B e s c h l u s s

VfGBbg 59/24

In dem Verfassungsbeschwerdeverfahren

P.,

Beschwerdeführerin,

wegen Tätigkeit von Polizei und Staatsanwaltschaft u.a.

hat das Verfassungsgericht des Landes Brandenburg

am 13. Dezember 2024

durch die Verfassungsrichterinnen und Verfassungsrichter Möller, Dr. Finck, Heinrich-Reichow, Kirbach, Müller, Richter, Sokoll und Dr. Strauß

b e s c h l o s s e n :

Die Verfassungsbeschwerde wird verworfen.

G r ü n d e :

1 Die Verfassungsbeschwerde, mit der die Beschwerdeführerin u. a. Vorgänge im Zusammenhang mit einem Haftaufenthalt in der JVA Luckau-Duben beanstandet, ist nach § 21 Satz 1 Verfassungsgerichtsgesetz Brandenburg (VerfGGBbg) als unzulässig zu verwerfen.

2 Das Vorbringen der Beschwerdeführerin genügt nicht den Begründungsanforderungen nach § 20 Abs. 1 Satz 2, § 46 VerfGGBbg. Die Beschwerdeführerin hat die Verletzung eines Grundrechts der Verfassung des Landes Brandenburg nicht schlüssig aufgezeigt. Es fehlt sowohl an einer nachvollziehbaren und geordneten Sachverhaltsdarstellung als auch an Ausführungen dazu, gegen welche Maßnahme der öffentlichen Gewalt sich die Verfassungsbeschwerde richten soll und in welchem Grundrecht der Landesverfassung sich die Beschwerdeführerin hierdurch verletzt sieht.

3 Der Beschluss ist einstimmig ergangen. Er ist unanfechtbar.

Möller	Dr. Finck
Heinrich-Reichow	Kirbach
Müller	Richter
Sokoll	Dr. Strauß